

Tischvorlage

Tagesordnungspunkt:

Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen;
Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung eines unterirdischen
Löschwasserbehälters auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 79, Flurstück-Nr. 52 in
Erlinghagen

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Bau- und Planungsausschuss				03.06.2004

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Ausgaben	Vermögenshaushalt	HhSt.: 1300.9502.9	Betrag: ca. 35.000,00 €
----------	-------------------	--------------------	-------------------------

Sachverhalt:

Vom Grundsätzlichen her wird auf die Drucksache Nr. 0085/04 verwiesen.

Die bauplanungsrechtliche Zulassung des privilegierten Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs.1 Ziffer 3 BauGB. Privilegiert ist die öffentliche Versorgung mit Wasser (Löschwasser). Entscheidend ist, ob die Leistungen der Einrichtung auch der Allgemeinheit dienen. Das Merkmal der öffentlichen Versorgung ist nicht dadurch ausgeschlossen das die Leistungen nur einen beschränkten Kreis von Versorgten dienen.

Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde nicht als Baufläche ausgewiesen, sondern für die bisherige forstwirtschaftliche Nutzung bestimmt.

Laut Rücksprache mit dem Forstamt handelt es sich vorliegend nicht um eine Holzbodenfläche, das ist keine mit Forstpflanzen bestockte Fläche im Sinne des Forstgesetzes des Landes NRW und des Waldgesetzes des Bundes. Folglich bedarf es im vorliegenden Fall keiner Waldumwandlungsgenehmigung. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen dem Vorhaben als öffentlicher Belang nicht entgegen.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Anlage

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird erteilt.

I. A. Armin Hombitzer

Marieneide, 01.Jun.2004